



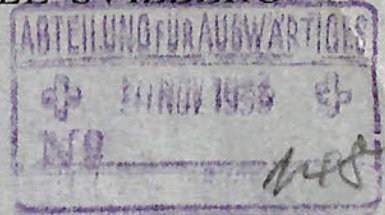
SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SEANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SPOLUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

1935-36/101 (Bd. 460)
B. 46. A. 12.

Freitag, 24. November 1933.



Zur (Politik) (Indus) (Strukt)
ja

Verbot schweizerischer Zeitungen
in Deutschland.

Politisches Departement. Antrag vom 13. November 1933.

Das Politische Departement berichtet:

"Gleichschaltung" in Deutschland.

*Es ist die deutsche Regierung
die die Gleichschaltung
in Deutschland durchführt*

"Eine der ersten Bemühungen der nationalsozialistischen Regierung nach dem Wahlsieg vom 5. März 1933 ging dahin, die Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Sinne der neuen Regierung sicherzustellen und eine ihr feindliche Propaganda auszuschliessen. Die kommunistischen und sozialistischen Blätter wurden verboten. Die bürgerliche Presse musste sich "gleichschalten" oder ebenfalls untergehen. Mit der Schaffung eines Propagandaministeriums ging man daran, das ganze deutsche Geistesleben im Sinne der neuen Machthaber zu beeinflussen und zu kontrollieren. Bereits ist ein allerdings bis jetzt noch nicht in Kraft gesetztes Pressegesetz (Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933) erlassen worden, wodurch dem Stand der Journalisten ("Schriftleiter") ein fast öffentlich-rechtlicher Charakter gegeben werden soll, mit entsprechenden Pflichten und entsprechender Verantwortlichkeit.

Notwendigerweise sah sich aber die deutsche Regierung gezwungen, nach der Gleichschaltung der inländischen Zeitungen auch gegen die zu ihr feindlich eingestellte ausländische Presse durch Verbote vorzugehen, wenigstens soweit es sich um Blätter deutscher Sprache handelt, um zu verhüten, dass die im Innern bekämpften Ideen und die ihr feindliche Propaganda auf dem Umweg über die Auslandspresse weiterhin auf die öffentliche Meinung in Deutschland einwirke.

Verbot sozialistischer u. kommunistischer Blätter.

Das hatte zur Folge, dass auch die kommunistische und

Politisches 18/



sozialistische Schweizerpresse, besonders die deutschsprachige, in Deutschland verboten wurde. Eine der schweizerischen Gesandtschaft von der Pressestelle des Auswärtigen Amtes am 26. Juni übergebene Liste enthielt bereits 24 Namen, wobei es sich aber fast ausschliesslich um kommunistische, sozialistische oder gewerkschaftliche Blätter handelt. Die Liste liegt dem Original dieses Berichtes bei, ebenso eine ergänzende Liste vom 6. Oktober betreffend 10 weitere Blätter. Der Ton der sogenannten marxistischen Schweizerzeitungen gegenüber dem neuen Regime in Deutschland ist aber derart masslos und diese Blätter ergehen sich so hemmungslos in Beschimpfungen führender Persönlichkeiten, wie die dem Original des Berichts beigelegten Beispiele aus den letzten Wochen zeigen, dass nicht nur das Verbot dieser Zeitungen durch die deutsche Regierung als begründliche Abwehrmassnahme erscheint, sondern dass auch ernstlich erwogen werden muss, ob nicht gegen einen derartigen Missbrauch der Pressefreiheit einzuschreiten sei.

Verbot bürgerlicher Blätter.

Leider sind nun aber, namentlich in der letzten Zeit, eine Reihe durchaus gemässigter schweizerischer Zeitungen ebenfalls verboten worden, teils befristet, teils auf unbestimmte Zeit. Gegenwärtig sind verboten von den freisinnigen Blättern der "Landbote", Winterthur, die Zürcher Volkszeitung, das Aargauer Tagblatt, die Nationalzeitung und vor allem die Neue Zürcher Zeitung; die beiden letzteren waren schon früher Gegenstand kurzfristiger Verbote, wurden dann aber nach deren Ablauf wieder zugelassen; ein im Frühling gegen die Thurgauer Zeitung erlassenes Verbot ist später wieder aufgehoben und nicht mehr erneuert worden. An katholischen Blättern sind derzeit verboten: Das Aargauer Volksblatt, der Solothurner Anzeiger und das Basler Volksblatt.

Frühere diplomatische Schritte.

Wegen der Aufhebung von Verboten einzelner gemässigter Blätter ist unsere Gesandtschaft in Berlin schon früher beim Auswärtigen Amt vorstellig geworden, wobei man deutscherseits immer wieder versicherte, dass man keineswegs die schweizerischen

- 3 -

Zeitungen bloss wegen sachlicher Kritik fernhalten wolle, die Verbote richteten sich vielmehr nur gegen eine ausgesprochen feindselige Haltung. Im gleichen Sinne äusserten sich, wie Sie wissen, auch Herr Reichspropagandaminister Goebbels und Herr Reichsaussenminister v.Neurath bei einer Aussprache mit dem Unterzeichneten *(H. Müller)* in Genf.

Die bisherigen Ergebnisse der hängigen Intervention der schweizer. Gesandtschaft.

Leider haben sich die an das Ergebnis jener Unterredung geknüpften Hoffnungen nicht erfüllt. Es sind seither neue Verbote ergangen; insbesondere wurde die Neue Zürcher Zeitung für einen Monat verboten und es ist bis jetzt noch nicht gelungen, die Aufhebung dieses wegen des Kommentars zum Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund ausgesprochenen Verbotes zu erwirken, das in der Schweiz besonderes Aufheben erregte. Im Auftrage des Bundesrates hat Herr Minister Dinichert sich beim Reichsaussenminister v.Neurath persönlich aufs nachdrücklichste für eine Aenderung in der Behandlung der Schweizerpresse und insbesondere für die Aufhebung des Verbotes der Neuen Zürcher Zeitung verwandt, wobei er zu verstehen gab, dass andernfalls die schweizerische Regierung es kaum vermeiden könnte, Gegenmassnahmen zu treffen. Eine zweimalige Aussprache, wobei Herr v.Neurath sich seinerseits über die Angriffe der schweizerischen Presse gegen Deutschland beklagte, hat zwar zu einer Abklärung der beiderseitigen Standpunkte geführt, jedoch steht das endgültige Ergebnis der Verhandlungen noch aus. Es ist möglich, dass die deutsche Regierung, nachdem der Abstimmungstag vom 12. November vorüber ist, sich leichter entschliessen wird, den auch bei den letzten Verhandlungen wieder bekundeten guten Willen gegenüber den schweizerischen Zeitungen, die sich auf loyale und sachliche Kritik beschränken, in die Tat umzusetzen durch die Aufhebung bestehender Verbote. Jedenfalls wird eine Aufhebung des Verbots der N.Z.Z. vor Fristablauf, wofür sich auch der deutsche Gesandte in Bern eingesetzt hat, zurzeit erwogen. Einstweilen hat unser Gesandter in Berlin vom Reichsaussenminister

die Zusicherung erhalten, dass eine Beanstandung schweizerischer Presseerzeugnisse künftig erst nach sorgfältiger Prüfung und nur im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt erfolgen werde. Letzteres werde sich gegebenenfalls auch mit den Berliner Korrespondenten dieser Zeitungen in Verbindung setzen und in schlimmeren Fällen eine Verwarnung aussprechen. Bei den frühern Verhandlungen war von deutscher Seite die Möglichkeit angetönt worden, dass die deutsche Regierung die erlassenen Verbote aufheben könnte gegenüber schweizerischen Zeitungen, die der schweizerischen Regierung eine Loyalitätserklärung abgeben, eine Lösung, die unser Gesandter selbstverständlich als für die Schweiz undurchführbar bezeichnete. Herr v. Neurath hat auf diese Idee mit der Bemerkung verzichtet, dass er die Unmöglichkeit ihrer Verwirklichung bei dem in der Schweiz bestehenden Verhältnis zwischen Regierung und Presse völlig begreife.

Mit weitem Schwierigkeiten in der Zukunft muss gerechnet werden.

Trotz den bereits erhaltenen Zusicherungen und selbst für den Fall, dass das Verbot gegen die N.Z.Z. und eventuell auch andere Zeitungen nach dem 12. November aufgehoben werden sollte, darf man sich keine Illusionen darüber machen, dass damit die Schwierigkeiten für die Zukunft keineswegs überwunden sind, wie gerade das neue Verbot der Nationalzeitung zeigt. Dieses Verbot ist mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsaussenministers erlassen worden, der sich zuerst dagegen aussprach, jedoch angesichts des in der Nationalzeitung vom 25. Oktober erschienenen Situationsberichts aus Deutschland seine Ansicht änderte.

Es bestehen eben zwischen den deutschen Behörden und der schweizerischen Presse tiefgehende Meinungsverschiedenheiten darüber, was als erlaubte Kritik Anspruch auf Duldung hat. Die deutsche Regierung muss bestrebt sein, die ihrem Werk feindlichen Geistesinflüsse auszuschalten. Sie beurteilt die schweizerischen Presseerzeugnisse nach ihrer Gefährlichkeit für die deutsche Geistesverfassung und wird darum immer wieder Aeusserungen als feindselig ansehen, die den an die freie Meinungsäusserung gewohnten Schweizerzeitungen als objektive Kritik erscheinen. Umgekehrt will und darf die

schweizerische Presse nicht aus Rücksicht auf ihren Absatz in Deutschland sich die freie Stellungnahme zu den dortigen Verhältnissen beeinträchtigen lassen, sofern diese in anständigem Tone vorgebracht wird. Es ist deshalb beinahe unvermeidlich, dass immer wieder Konflikte entstehen, solange sich die Verhältnisse in Deutschland nicht so konsolidiert haben, dass die deutsche Regierung dem Einfluss der in Deutschland gelesenen ausländischen Presse keine Bedeutung mehr beimisst.

Der Ruf nach Gegenmassnahmen.

Die schweizerische Presse macht nun aber aus der Sache eine Prestigefrage. Einzelne Blätter forderten seit langem Gegenmassnahmen gegen die deutschen Zeitungsverbote. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die schweizerische öffentliche Meinung solche Gegenmassnahmen bestimmt erwarte. In einer ausführlichen Eingabe vom 1. November haben der Verein der Schweizer Presse und der Schweizerische Zeitungsverlegerverein ebenfalls diese Forderung vertreten. Das Politische Departement hat bereits mit Brief vom 7. d.M. in beruhigendem Sinne geantwortet. Das Begehren wird damit begründet, dass die deutschen Verbote eine unerträgliche Rechtsungleichheit für den Zeitungsverkehr schaffen, dass dadurch die geistigen Bande zwischen den Schweizern in Deutschland und der Heimat zerrissen werden, dass endlich die Schweiz damit die Möglichkeit verliere, in wichtigen Fragen ihren Standpunkt bei den deutschen Behörden und Privaten im Wege ihrer Presse zur Geltung zu bringen und zu verteidigen.

Die rechtliche Lage.

Dass die Schweiz berechtigt wäre, das den schweizerischen Interessen abträgliche Verbot angesehener Schweizerzeitungen durch die deutsche Regierung mit Gegenmassnahmen zu beantworten, steht ausser Zweifel. Man wird sich aber dabei klar sein müssen, dass durch die deutschen Verbote wohl Interessen, nicht aber Rechtsansprüche verletzt werden. Es besteht kein Recht auf die Zulassung der einzelnen Schweizerzeitungen. Es gibt keinen rechtlichen Anspruch der Schweizer in Deutschland, ihre Heimatpresse zu erhalten; denn es lässt sich nicht behaupten, dass sie in dieser Beziehung ein Recht

auf eine privilegierte Stellung gegenüber den Einheimischen erheben können. Das Völkerrecht kennt keine solchen Privilegien der Ausländer. Umgekehrt lässt sich das Recht eines Staates, ausländische Zeitungen aus Gründen der Sicherheit des Staates zu verbieten, nicht bestreiten. Es handelt sich also hier nicht um eine rechtliche Frage, sondern um eine politische. Es geht um die guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern, wobei aber zu bedenken ist, dass für Deutschland vor allem Erwägungen der Sicherheit des politischen Regimes den Ausschlag geben werden bei allem gutem Willen, auf die guten Beziehungen zur Schweiz Rücksicht zu nehmen.

Die tatsächliche Lage.

Dem Verbot einzelner Blätter steht andererseits die von den Postorganen festgestellte Tatsache gegenüber, dass seit dem Umschwung eine beträchtliche Steigerung der Ausfuhr von gewissen schweizerischen Zeitungen nach Deutschland eingetreten ist. So gingen von der N.Z.Z. im Jahre 1932 pro Auflage nur eine geringe Zahl von Exemplaren nach Deutschland, im März 1932 bereits gegen 2000 Stück und im August 1933 zwischen 6500 und 7000 Stück. Ueberhaupt scheint die Zahl der nach Deutschland ausgeführten Schweizerzeitungen nach den beiden in Abschrift anliegenden Berichten der Generaldirektion der Post- u. Telegraphenverwaltung vom 18. und 29. September über die betr. Zahlen im August 1933, soweit sie festgestellt werden konnten, erheblich grösser zu sein als umgekehrt. Nach diesen Angaben gingen nämlich täglich ca. 38000 Schweizerzeitungen nach Deutschland und nur ca. 15'000 deutsche Zeitungen in die Schweiz, wovon speziell die nationalsozialistischen Blätter insgesamt nicht einmal 2000 Stück erreichten. Es geht deshalb zum mindesten beim heutigen Stand der Dinge zu weit, von einer Zerrei-ssung der Bande zwischen der Schweizerkolonie in Deutschland und der Heimat zu reden.

Die Wirkung von Gegenmassnahmen.

Es muss zugegeben werden, dass das bisherige praktische Ergebnis der diplomatischen Bemühungen recht unbefriedigend ist. Das ist wohl auch der Grund, warum der schweizer. Gesandte in Deutschland sich ebenfalls für die Ergreifung von Gegenmassnahmen ausgesprochen hat.

- 7 -

Wir können uns aber seiner Ansicht nicht ohne Vorbehalt anschliessen. Es handelt sich wie gesagt vor allem um eine Frage der guten Beziehungen. Diese werden durch Gegenmassnahmen, die geeignet sind ihrerseits wieder Gegenmassnahmen zu rufen, nur geschädigt. Erzwingen lässt sich die Wiedezulassung der Schweizerzeitungen durch Gegenmassnahmen kaum, Sie mögen der deutschen Regierung in gewisser Hinsicht unangenehm sein. Aber würden sie den Nationalsozialisten nicht andererseits gerade den willkommenen Grund liefern, um künftig, ohne weiter Rücksicht nehmen zu müssen, die ihr unbequeme Schweizerpresse fernzuhalten?

Es kommt der deutschen Regierung jetzt vor allem darauf an, ihr feindliche Einflüsse im Innern auszuschalten. So muss befürchtet werden, dass schweizerische Gegenmassnahmen nicht zur Wiedezulassung unserer Zeitungen in Deutschland führen würden, sondern im Gegenteil das endgültige Verbot aller der deutschen Regierung unbequemen Blätter zur Folge hätten, wobei es dann viel schwerer wäre, wieder zu einer gütlichen Verständigung zu gelangen. Wenn z.B. die Tschechoslowakei und Oesterreich ihrerseits deutsche Zeitungen verboten haben, so geschah es ebenfalls zur Abwehr der nationalsozialistischen Propaganda im Innern, nicht wegen der Wiedezulassung der eigenen Zeitungen in Deutschland. Soweit sind wir aber in der Schweiz nicht, dass ein Einbruch in die Pressefreiheit zur Bekämpfung der nationalsozialistischen Propaganda in Frage käme, ein Vorgehen, das übrigens nicht nur unseren Traditionen widerspräche, sondern nur schädlich wirken müsste, solange offensichtlich der politische Instinkt des Schweizervolkes ohne polizeiliche Nachhilfe gesund bleibt.

Gefährdung anderer schweizerischer Interessen.

Es ist auch zu erwägen, ob nicht durch Gegenmassnahmen auf dem Gebiet der Presse Rückwirkungen auf andern Gebieten zum Nachteil von schweizerischen Interessen eintreten könnten. Bereits ist dem Politischen Departement eine Eingabe des schweizer. Hoteliervers eins vom 10.d.M. zugegangen, worin darauf aufmerksam gemacht wird, dass man wie dies kürzlich in der Publizitätskom-

- 8 -

mission der S.B.B. zum Ausdruck gekommen sei, in Verkehrskreisen das Vorgehen gewisser schweizerischer Zeitungen gegenüber den Ereignissen im Ausland als den Interessen der schweizer. Wirtschaft zuwiderlaufend betrachte. Es wird deshalb gebeten, bei der Beantwortung des Gesuches der Schweizerpresse und der schweizerischen Zeitungsverleger diesen nahezu legen, "ihre überflüssige Einnischung in ausländische Verhältnisse zu unterlassen".

Schlussfolgerungen.

Unter den geschilderten Umständen scheint es angezeigt, die schwebenden diplomatischen Unterhandlungen fortzusetzen und danach zu trachten, zu einem modus vivendi zu gelangen. Jedenfalls wäre es verfrüht, zu Gegenmassnahmen zu schreiten, ohne das endgültige Ergebnis der gepflogenen Unterhandlungen und die weitere Auswirkung der vom Reichsaussenminister abgegebenen Versprechen abzuwarten.

Sollte aber jetzt oder später dem Gedanken von Gegenmassnahmen näher getreten werden, so wäre es aus Gründen die nicht dargelegt zu werden brauchen, kaum möglich, deutsche Zeitungen in der Schweiz zu verbieten, gleichzeitig aber die Hetze und die Beschimpfungen der schweizerischen Linkspresse gegen Deutschland weiter gehen zu lassen.

P.S. Soeben trifft von der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin der Bericht ein, dass dank einer nochmaligen nachdrücklichen Demarche das Verbot der N.Z.Z. vermutlich Mitte der Woche aufgehoben werden dürfte."

M. le chef du département politique tient à compléter le rapport par quelques renseignements sur l'atmosphère qui règne à Berlin à l'égard de la presse suisse et sur les écarts commis par certains journaux dans l'appréciation de la situation politique en Allemagne.

En ce qui concerne ce dernier point, le ministre d'Allemagne est venu ^{le soir} ~~ret~~ attiré son attention sur un article du "Landschäftler" qui notamment s'exprime dans un langage absolument inconvenant envers le président du Reich. En présence de la violence des

- 9 -

expressions employées par ce journal, en présence aussi des attaques inqualifiables dirigées par la presse socialiste et communiste contre le nouveau régime, on doit se demander si le Conseil fédéral peut continuer à observer une entière passivité. Hier encore un rapport de la douane signalait que le langage de la presse communiste suisse crée une agitation croissante de l'autre côté de la frontière et réclamait des mesures. Les hôteliers de leur côté reçoivent de nombreuses lettres de clients qui déclarent ne pas pouvoir venir dans un pays où s'affichent des sentiments anti-allemands. En présence de ces faits, M. Motta demande que le département de justice et police examine s'il ne serait pas possible d'interdire les journaux dont le langage est de nature à compromettre nos relations extérieures. M. Feldmann, président de l'association suisse de la presse, qui s'était prononcé précédemment en faveur de mesures de rétorsion contre l'interdiction des journaux suisses en Allemagne, a déclaré lui-même, dans un récent entretien avec M. Motta, qu'il fallait chercher à tracer une limite entre la presse convenable et l'autre et qu'il soumettrait cette question au comité de l'association.

Quant à l'ambiance à Berlin, elle paraît être meilleure. L'interdiction de la "Nouvelle Gazette de Zurich" a été levée avant le terme primitivement fixé, bien que ce journal ait publié, pendant la durée de l'interdiction, un article de Konrad Falke qui a fait une fâcheuse impression à Berlin. Notre ministre, M. Dinichert, a été invité à continuer ses démarches pour faire lever l'interdiction d'autres journaux. Il a obtenu le retrait de la mesure prononcée contre l'"Aargauer Tagblatt", qui paraît avoir été victime d'une confusion avec l'"Aargauer Volksblatt", également interdit.

M. le chef du département de justice et police rappelle, à propos du langage de la presse suisse, que, dans les débuts du régime fasciste en Italie, on avait déjà examiné si des mesures pouvaient être prises contre les journaux qui dépassent les limites permises de la critique. Mais l'article 42 du code pénal fédéral dispose que des poursuites pénales peuvent être engagées seulement si le pays visé par la critique assure la réciprocité. Or ce n'est pas le cas de l'Allemagne, en sorte

que la situation est encore moins favorable qu'à l'égard de l'Italie. La question juridique est ainsi réglée. Rest la question politique. Il s'agit de savoir si le Conseil fédéral peut invoquer l'article 102, chiffre 8, de la constitution, qui le charge de veiller aux intérêts de la Confédération au dehors, pour engager des poursuites. Le professeur Burckhardt, qui a donné au département une consultation sur ce point, répond par l'affirmative. Mais le Conseil fédéral veut-il s'engager dans cette voie? M. Häberlin estime, comme M. Motta, qu'on ne peut pas rester impassible plus longtemps devant les violences de langage d'une certaine presse. Mais, avant d'interdire les journaux, il faut les avertir, et n'aller plus/^{loin} que si l'avertissement reste sans effet.

Sur la proposition de M. le président, le conseil

a r r ê t e :

1. Il est pris acte du rapport du département politique sur les mesures prises par l'Allemagne contre des journaux suisses;
2. Le département politique et le département de justice et police sont chargés d'examiner de concert s'il n'y a pas lieu de prendre des mesures contre les journaux suisses dont les violences sont de nature à compromettre les intérêts de la Confédération au dehors.

Extrait du procès-verbal aux départements politique (chef et division des affaires étrangères) et de justice et police (chef et ministère public) pour exécution.

Pour extrait conforme:

Le secrétaire,

A. Dovel